

Satzung
der Sportgemeinschaft (SG) Frimmersdorf-Neurath 1924/62 e.V.
vom 16.06.1988
(einschl. Änderungen vom 16.01.2008)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 14. Januar 1972 gegründete Sportverein führt den Namen:

Sportgemeinschaft (SG) Frimmersdorf-Neurath 1924/62 e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Frimmersdorf; seine Vereinsfarben sind grün-weiß-rot.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der sportliche Betätigung und aller Sportarten. Der Verein sieht in gesunder körperlicher Ertüchtigung der Jugend seine besondere Aufgabe.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich unter Register 348 eingetragen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und alle juristischen Personen können Vereinsmitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Einspruch bei der Geschäftsstelle des Vorstandes eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat mit Stimmenmehrheit.

§ 2a

Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Geld zu leisten. Eine Zahlung erfolgt im Regelfall über Bankeinzug. In Einzelfällen kann der Geschäftsführende Vorstand eine abweichende Zahlweise erlauben.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages fest.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist möglich für Personen, die sich im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen außerordentlich verdient gemacht haben.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Sie endet ebenfalls durch den Tod des Mitglieds.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, der Vorstand deswegen zweimal schriftlich gemahnt hat und wenn das Mitglied nach der letzten Mahnung drei Monate nicht gezahlt hat.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied verschiedener Fachverbände und unterwirft sich als solcher deren Satzungen und Ordnungen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ältestenrat
3. Die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Kassierer.
- (2) Neben den Personen des Absatzes 1 besteht der Vorstand aus dem 2. Geschäftsführer, dem 2. Kassierer, dem Sozialwart, dem Pressewart und dem Jugendleiter.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die Leiter der Abteilungen. Sie werden von den der Abteilung angehörenden Vereinsmitgliedern entsprechend der für die Abteilung gültigen Regeln gewählt und dem Vorstand gegenüber benannt.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 vertreten gemeinsam den Verein, darunter müssen jedoch stets der 1. oder 2. Vorsitzende sein.

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils auf die Dauer von drei Jahren; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Kein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter auf sich vereinigen; es ist unzulässig, ein Vorstandsamt auf mehrere Personen aufzuteilen.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (8) Der Vorstand nach Absatz 2 gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht gegen die Mehrheit des Vorstandes nach Absatz 1 beschlossen werden kann.
- (9) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 7

Mitgliederversammlung

Im Jahr muß mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung und durch Aushang im Sportheim einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäft und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl eines neuen Vorstandes, falls dieser drei Jahre im Amt ist,
4. Festsetzung des Jahres bzw. Monatsbeitrages,
5. Wahl der fünf Vereinsmitglieder des Ältestenrates, von denen für jeden Fall des § 10 drei durch Losentscheid ins Ehrengericht berufen werden , falls diese drei Jahre im Amt sind,
6. Satzungsänderungen,
7. Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Kassenprüfer
8. Wahl von zwei Kassenprüfern, falls diese zwei Jahre im Amt sind

Das Protokoll der Mitgliederversammlung bedarf der Beurkundung. Es soll von den anwesenden Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch von zwei von ihnen unterschrieben werden.

§8

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
- (3) Kein Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (4) In der Versammlung wird durch Handzeichen abgestimmt, jedoch ist dann geheim abzustimmen, wenn nur ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. § 11 bleibt unberührt.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muß von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 10

Ehrengericht

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder schädigt er das Ansehen des Vereins, so kann der Vorstand das Ehrengericht anrufen.
2. Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern des Ältestenrates.
3. Das Ehrengericht kann eine Verwarnung aussprechen oder auf Ausschluß erkennen. Ist der Ausschluß erkannt worden, so kann gleichzeitig bestimmt werden, daß dieser Ausschluß erst nach Ablauf eines Jahres wirksam wird, um dem Mitglied die Möglichkeit offen zu lassen, sich in dieser Zeit zu bewähren. Nach Ablauf des Jahres tritt das Ehrengericht erneut zusammen und beschließt endgültig. Bis zu diesem Termin ruht die Mitgliedschaft.

§ 11

Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 10% der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ein neuer oder geänderter Satzungszweck hat ebenfalls steuerbegünstigt zu sein.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich dem Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluß über die Auflösung kann aber auch nur dann gefaßt werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grevenbroich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der sportlichen Jugendpflege in den Ortschaften Frimmersdorf und Neurath zu verwenden hat.

§ 13

Gültigkeit der Satzung

Bei Ungültigkeit eines Teiles dieser Satzung wird die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Wenn nicht anders vereinbart, treten die Paragraphen des BGB in Kraft.

Grevenbroich, den 16.01.2008

gez. Jürgen Linges

(1. Vorsitzender)

gez. Markus Rinkert

(2. Vorsitzender)

gez. Rüdiger Zaeske

(1. Geschäftsführer)

gez. Oliver Beil

(1. Kassierer)